

**Vereinbarung
zur Abgeltung von Sachkosten zur Durchführung der sonographisch
gesteuerten Punktion der Endometriosezysten**

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rainer Striebel,
zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland und
die Krankenkasse für den Gartenbau
Sternplatz 7, 01067 Dresden

dem BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Sachsen,

vertreten durch den Landesrepräsentanten, Herrn Bernd Spitzhofer,
Tiergartenstraße 32, 01219 Dresden

der IKK Sachsen

vertreten durch den Vorstand, Herrn Gerd Ludwig,
Arndtstrasse 13, 01099 Dresden

der Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

vertreten durch den Leiter, Herrn Thorsten Zöfeld
Jagdschänkenstrasse 50, 09117 Chemnitz

den Ersatzkassen

Barmer Ersatzkasse
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Gmünder ErsatzKasse (GEK)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
Hamburg Münchener Krankenkasse
hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den/die Leiter/in der vdek-Landesvertretung Sachsen

im Folgenden „Krankenkassen“ genannt

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. med. Klaus Heckemann,

im Folgenden „KV Sachsen“ genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung von doppellumigen Ovarialbiopsienadeln (OPU-Kanülen) zur Durchführung der sonographisch gesteuerten Punktion der Endometriosezysten für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung im Freistaat Sachsen. Die Abrechnung der doppellumigen OPU-Kanülen gemäß dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich im Rahmen der kurativen Diagnostik und Behandlung.
- (2) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung von einlumigen und doppellumigen OPU-Kanülen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung. Die Verordnung erfolgt in diesem Fall patientenkonkret über Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt).
- (3) Die Abrechnung von einlumigen OPU-Kanülen erfolgt bei allen übrigen Indikationen im Rahmen des Sprechstundenbedarfes.

§ 2 Vergütung und Abrechnung

- (1) Folgende Sachkostenpauschale kann ab 1. Oktober 2009 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgerechnet werden:

Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Pauschale (inkl. MwSt.)
99109	OPU-Kanüle, doppellumig (außerhalb der künstlichen Befruchtung)	56,52 €

- (2) Die Leistungsabrechnung erfolgt durch die KV Sachsen. Die KV Sachsen weist die gegenüber den Krankenkassen abgerechnete Leistung der Pseudo-GOP 99109 zu 100 Prozent im Formblatt 3 bis zur Ebene 6 (Gebührenordnungsposition), Kontenart 400 /Kapitel 99 /Abschnitt 3 /Unterabschnitt 19 aus.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen, wie die des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) zu beachten. Insbesondere haben sie die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben und Leistungen zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Leistungserbringer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung endet weiterhin, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Leistungsinhalte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, aufgrund eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden, mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) oder eine andere bundesweite Regelung aufgenommen wird.

Dresden, den 07.10.2009

gez. Dr. med. Klaus Heckemann

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Herr Dr. med. Klaus Heckemann

gez. Rainer Striebel

AOK PLUS

gez. Bernd Spitzhofer

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Sachsen
Herr Bernd Spitzhofer

gez. i. V. Andreas Mielke

IKK Sachsen
Herr Gerd Ludwig

gez. Thorsten Zöfeld

Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

gez. Silke Heinke

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung